



Bericht des Regierungsrats zu einem Kantonsratsbeschluss über einen Beitrag an die Sanierung der Wasserversorgung Grossteilerberg, Gemeinde Giswil

17. Juni 2014

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über einen landwirtschaftlichen Objektkredit für die Sanierung der Wasserversorgung Grossteilerberg, Gemeinde Giswil, mit den nachstehenden Erläuterungen und dem Antrag, darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Paul Federer
Landschreiber-Stellvertreter: Dr. Notker Dillier

1. Ausgangslage

Das in sich geschlossene Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Grossteilerberg, Giswil umfasst den gesamten besiedelten Grossteilerberg mit Ausnahme der Bauzone Schwendeli. Die Wasserversorgung versorgt rund 320 Personen mit Trink- und Löschwasser. Zusammen mit den im Versorgungsgebiet gehaltenen 430 Grossvieheinheiten ergibt sich ein geschätzter mittlerer täglicher Wasserverbrauch von rund 155 m³. Der landwirtschaftliche Anteil am Bedarf macht rund 40 Prozent aus. Die gefassten Trinkwasserquellen im Versorgungsgebiet Grossteilerberg liefern gemäss den Angaben im Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) vom Oktober 2010 rund 740 m³ je Tag.

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Grossteilerberg wurde Ende 1966 gegründet. Sie erstellte 1967 die Wasserversorgungsanlage Grossteilerberg. Der Bau mit ausgewiesenen Kosten von Fr. 1 020 337.– wurde damals mit landwirtschaftlichen Beiträgen vom Bund mit Fr. 506 471.–, vom Kanton mit Fr. 244 343.– und von der Gemeinde Giswil mit Fr. 100 000.– unterstützt. Die Wasserversorgungsgenossenschaft Grossteilerberg hat in den vergangenen Jahren den Unterhalt der Anlage sichergestellt und soweit möglich notwendige Anpassungen vorgenommen. Anlässlich von Überprüfungen der Anlage durch den Kantonschemiker der Urkantone (Kontrollbericht vom 29. April 2009) zeigte sich, dass verschiedene Anlageteile wie Brunnstuben, Reservoirs und ein Teil der Leitungen sanierungsbedürftig sind. Die Wasserversorgungsgenossenschaft Grossteilerberg liess in Anbetracht des dringenden Sanierungsbedarfs der Anlage im Jahr 2010 ein Vorprojekt ausarbeiten. Aufgrund der grossen Bedeutung der Wasserversorgung für die Landwirtschaft reichte die Wasserversorgungsgenossenschaft Grossteilerberg am 3. August 2010 beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt ein Gesuch um Unterstützung des Sanierungsprojekts mit landwirtschaftlichen Finanzhilfen ein.

Aufgrund der hohen anfallenden Sanierungskosten und des zukünftigen aufwendigen Unterhalts erwog die Wasserversorgungsgenossenschaft Grossteilerberg zudem mit der Gemeindewasserversorgung Giswil zusammenzuschliessen beziehungsweise die Wasserversorgung Grossteilerberg an die Gemeindewasserversorgung Giswil abzutreten. Die Gemeindewasserversorgung ihrerseits begrüsst den Zusammenschluss beziehungsweise die Übernahme, da sie damit die Versorgungssicherheit mit Trink- und Löschwasser im ganzen Gemeindegebiet langfristig sichern kann. An der Generalversammlung vom 24. Mai 2013 hat die Wasserversorgungsgenossenschaft Grossteilerberg der Abtretung der Wasserversorgung Grossteilerberg, mit allen Lasten und Rechten an die Gemeindewasserversorgung Giswil per 1. Januar 2014 einstimmig zugestimmt. Der rechtsgültige Vertrag zur Übernahme der Wasserversorgungsgenossenschaft Grossteilerberg durch die Gemeindewasserversorgung Giswil liegt mit Datum vom 14. April 2014 vor. Ebenso liegt der Kaufvertrag betreffend Liegenschaften, Anlageteilen und Quellrechten mit Datum vom 24. April 2014 vor. Damit tritt nun die Gemeindewasserversorgung Giswil (UID CHE-108.961.429) mit Sitz in Giswil als Bauherrin für die Sanierungsarbeiten der Wasserversorgungsanlage Grossteilerberg auf.

Die Gemeindewasserversorgung Giswil hat mit der Übernahme der Wasserversorgung Grossteilerberg in diesem Versorgungsgebiet bei sämtlichen Bezüglern Wasserzähler einbauen lassen. Seit dem 1. Januar 2014 richtet sich der Wasserzins im Versorgungsgebiet Grossteilerberg nach dem Reglement der Gemeindewasserversorgung Giswil beziehungsweise nach deren Tarifen über Wasserzins, Taxen und Gebühren vom 10. Februar 2011. Der verursachergerechte Wasserzins setzt sich aus einer Verbrauchsgebühr, einer Bereitstellungsgebühr und einer Zählertaxe zusammen. Die Verbrauchsgebühr beträgt 60 Rappen pro Kubikmeter Wasser (exkl. MwSt). Die Bereitstellungsgebühr und die Zählertaxe werden in Abhängigkeit der Anschlussdimensionen festgelegt und betragen zusammen zwischen Fr. 60.– bis Fr. 500.– je Jahr. Sie betragen zum Beispiel für einen Landwirtschaftsbetrieb mit zwei Wohnungen rund Fr. 190.– je Jahr.

2. Notwendigkeit der Sanierung

Die Versorgung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser ist gegenwärtig im Gebiet Grossteilerberg nur ungenügend gewährleistet. Die Anlage entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. In Brunnstuben und Reservoiren befinden sich Direkteinstiege über Wasser, die Belüftung ist unzureichend und Siphonierungen fehlen. Das Mauerwerk weist Risse und Abbrüche auf und ein Teil der Leitungen ist teilweise eingedrückt. Wie im Kontrollbericht des Kantonschemikers der Urkantone vom 29. April 2009 festgehalten ist, ist die Anlage dringend zu sanieren.

3. Inhalt des Projekts

Das Projekt beinhaltet den Ersatzbau von fünf Quellfassungen beziehungsweise Brunnstuben, die Sanierung von zwei Reservoiren und den Ersatzbau von insgesamt rund 2 400 m Leitung. Gemäss den Plangrundlagen wird die Brunnstube Rosenbachquelle neu erstellt und von dort die Leitung auf rund 500 m Länge Richtung Reservoir Müller mattboden I ersetzt. Im Gebiet Feldmoos wird ein Sammelschacht neu gesetzt und auf rund 400 m die Zuleitung zum Reservoir Schlad ersetzt. Im Weiteren werden im Gebiet Feldmoos drei Quellfassungen erneuert und eine 300 m lange Leitung zum Sammelschacht ersetzt. Bei der Quelle Mittlist wird ein neuer vorfabrizierter Quellschacht eingebaut. Im Gebiet Selischwand wird ein Sammelschacht erneuert und auf 1 200 m Länge die Leitung zum Reservoir Müller mattboden I ersetzt, wobei im Gebiet Mederenwald zwei Druckbrecherschächte eingebaut werden. Im Rahmen des Projekts werden auch die Reservoir Schlad und Müller mattboden I umfassend saniert und mit zeitgemässen Installationen versehen.

Einzelheiten sind im Technischen Bericht und in den Projektplänen der ZEO AG, Ingenieurbüro, Alpnach vom März 2014 ersichtlich. Diese Unterlagen liegen beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt vor. Ein Situationsplan (1 : 25 000) des Projekts liegt bei.

Die Baubewilligung der Gemeinde Giswil vom 28. April 2014 liegt vor.

4. Baukosten

Der Kostenvoranschlag vom 31. März 2014 basiert auf verbindlichen Offerten. Diese wurden unter Berücksichtigung der Vorgaben der Submissionsgesetzgebung eingeholt. Die Gesamtkosten für die Sanierung der Wasserversorgung Grossteilerberg betragen Fr. 1 517 000.– (inkl. MwSt).

Brunnstube Rosenbachquelle; Ersatz Leitung Richtung Reservoir	Fr. 98 000.–
Ersatz Sammelschacht Feldmoos, Ersatz Leitung Richtung Reservoir	Fr. 135 000.–
Brunnstube Quelle 1 Feldmoos, Ersatz Leitung Richtung Sammelschacht	Fr. 39 000.–
Brunnstube Quelle 2 Feldmoos, Ersatz Leitung Richtung Sammelschacht	Fr. 37 000.–
Brunnstube Quelle 3 Feldmoos, Ersatz Leitung Richtung Sammelschacht	Fr. 86 000.–
Brunnstube Quelle Mittlist	Fr. 27 000.–
Sammelschacht Selischwand, Ersatz Leitung Richtung Reservoir	Fr. 258 000.–
Druckbrecherschächte im Mederenwald	Fr. 56 000.–
Sanierung Reservoir Schlad	Fr. 114 000.–
Sanierung Reservoir Müller mattboden I	Fr. 318 000.–
Technische Kosten, Baunebenkosten, Unvorhergesehenes	Fr. 236 620.–
Mehrwertsteuer (MwSt.)	Fr. 112 380.–
Gesamtkosten	Fr. 1 517 000.–

Mit den Sanierungsarbeiten soll baldmöglichst begonnen werden.

5. Landwirtschaftliche Bedeutung

Der Projektperimeter umfasst 300 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche, auf der von 20 landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben und 7 Nebenerwerbsbetrieben insgesamt rund 430 Grossvieheinheiten gehalten werden. Der Projektperimeter befindet sich gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster zu rund 30 Prozent in der Bergzone 1, zu rund 60 Prozent in der Bergzone 2 und die restlichen rund 10 Prozent liegen in der Bergzone 3. Da über den Was-

serverbrauch im Perimetergebiet der Wasserversorgung Grossteilerberg zurzeit keine Erhebungen vorliegen, wurde der Bedarf beziehungsweise der landwirtschaftliche Anteil anhand des Erhebungsblatts für Gemeindeversorgungsanlagen des Bundesamts für Landwirtschaft geschätzt. Nach dieser Berechnung liegt der von landwirtschaftlichen Betrieben und ihren Familien bezogene Anteil am Gesamtwasserverbrauch bei rund 40 Prozent beziehungsweise bei rund 60 m³. Die grössten nichtlandwirtschaftlichen Wasserbezügler sind Private in den Bauzonen Aspli, Halten und Mosbüel. Die Bauzone Schwendeli verfügt über ein eigenes Versorgungsnetz, welches nicht mit der Wasserversorgung Grossteilerberg zusammengeschlossen ist. Ein Zusammenschluss ist nicht vorgesehen.

Die Wasserversorgung Grossteilerberg beziehungsweise das Sanierungsprojekt ist für die Landwirtschaft von zentraler Bedeutung.

6. Finanzierung

Bei wesentlichem landwirtschaftlichem Interesse können, gestützt auf Art. 14 Abs. 2 der Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) vom 7. Dezember 1998, bei gemeinschaftlichen Projekten Beiträge an Wasserversorgungen im Berg- und Hügelgebiet sowie im Sömmerungsgebiet gewährt werden.

a) Vorbescheid des Bundesamts für Landwirtschaft

Am 18. Oktober 2012 fand mit dem zuständigen Sachbearbeiter vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), dem Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft Grossteilerberg sowie Vertretern der Gemeindewasserversorgung Giswil, dem Projektverfasser und den Vertretern des Amts für Landwirtschaft und Umwelt eine Begehung und Besprechung vor Ort statt.

Im Vorbescheid vom 16. August 2013 hält das Bundesamt für Landwirtschaft fest, dass die Wasserversorgungsanlage Grossteilerberg technisch und qualitativ den heutigen Ansprüchen nicht mehr genügt und eine Sanierung notwendig ist. Deshalb und in Anbetracht der landwirtschaftlichen Bedeutung wird das Sanierungsprojekt als grundsätzlich beitragsberechtigt anerkannt. Gestützt auf Art. 16 Abs. 1 Bst. b SVV stellt das BLW unter Gewichtung des landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Anteils einen Bundesbeitrag von 26 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten in Aussicht.

b) Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Von den veranschlagten Projektkosten von Fr. 1 517 000.– betragen die beitragsberechtigten Kosten total Fr. 1 500 000.–. Als nicht beitragsberechtigt gelten gemäss Art. 15 Abs. 3 SVV insbesondere Verwaltungskosten, Gebühren und Ähnliches. Der Bund stellt demnach einen Beitrag von 26 Prozent beziehungsweise von höchstens Fr. 390 000.– in Aussicht.

Gestützt auf Art. 20 Abs. 1 Bst. b SVV und Art. 17 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (GDB 921.1) hat der Kanton zum Bundesbeitrag eine Gegenleistung von 90 Prozent zu erbringen. Dies entspricht 23,4 Prozent der beitragsberechtigten Kosten beziehungsweise höchstens Fr. 351 000.–. Damit bleiben für die Trägerschaft tragbare Restkosten von total Fr. 776 000.–. Unter Kto. Nr. 4312.5650.00 der Investitionsrechnung stehen für die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft 2014 Beiträge zur Verfügung beziehungsweise sind im IAFP 2014 – 2017 vorgesehen. Diese Beiträge dienen der Unterstützung von einzelbetrieblichen und gemeinschaftlichen Massnahmen im landwirtschaftlichen Hochbau (v.a. Ökonomie- und Alpgebäude) sowie im Tiefbau (v.a. Erschliessungen und Wasserversorgungen). Damit für andere Projekte Mittel zur Verfügung bleiben, wird die Beitragszahlung in Abhängigkeit des Baufortschritts auf drei Jahre verteilt.

7. Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (SR 910.1) und die Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1) sowie das kantonale Landwirtschaftsgesetz (GDB 921.1) und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen über die Strukturverbesserungen mit Finanzhilfen (GDB 921.112) kann unter Vorbehalt der Ausrichtung des Bundesbeitrags und im Rahmen der

verfügbaren Mittel im Kantonsbudget ein Kantonsbeitrag von 23,4 Prozent beziehungsweise von höchstens Fr. 351 000.– ausgerichtet werden. Er ist als Einzelobjektkredit gestützt auf Art. 36 der Kantonsverfassung (GDB 101.0) sowie Art. 37 Abs. 2, Art. 38 und Art. 39 des Finanzhaushaltgesetzes (GDB 610.1) zulasten der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen (Kto. Nr. 4312.5650.00) zu beschliessen.

Nach Art. 70 Ziff. 5 der Kantonsverfassung ist der Kantonsrat für die Beschlussfassung zuständig.

8. Schlussfolgerungen

Die geplante Sanierung der Wasserversorgung Grossteilerberg entspricht den heutigen Anforderungen der Sicherstellung von Trink- und Löschwasser und den gesetzlich vorgegebenen Qualitätsanforderungen. Dadurch werden im Gebiet Grossteilerberg und der Gemeinde die Versorgungsverhältnisse wesentlich verbessert. Die landwirtschaftliche Bedeutung der Wasserversorgung Grossteilerberg ist offensichtlich und erfüllt die Bedingung zur Gewährung von landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsbeiträgen.

Beilagen:

- Beschlussentwurf
- Situationsplan 1 : 25 000